

Allgemeine
Versicherungsbedingungen (AVB)
zur Rechtsschutzversicherung
smile.legal – LEG 1.0



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen 3

1	Versicherte Personen	3
2	Vorbereitung des Vertrages	3
3	Zustandekommen des Vertrages	3
4	Zeitliche Deckung und Wartefrist	3
5	Vertragsdokumente	3
6	Anzeigepflichtverletzung	3
7	Prämie	3
8	Prämienzahlung	3
9	Prämienrückerstattung	3
10	Dauer des Vertrages	3
11	Vertragserneuerung	3
12	Vertragsende	4
13	Anwendbares Recht und Gesetzliche Grundlagen	4
14	Risikoträger	4
15	Gerichtsstand	4
16	Versicherte Leistungen	4
17	Ausschlüsse im Allgemeinen	4
18	Mitteilungen	4
19	Vorgehen im Schadenfall	5

Bestimmungen zur Verkehrsrechtsschutzversicherung 5

20	Versicherte Personen und Eigenschaften	5
21	Versicherte Fahrzeuge	5
22	Beratungsrechtsschutz	5
23	Versicherte Verkehrsrechtsschutzfälle	5

Bestimmungen zur Privatrechtsschutzversicherung 5

24	Beratungsrechtsschutz	5
25	Versicherte Privatrechtsschutzfälle	5

Der Einfachheit und Verständlichkeit halber verzichten wir in unseren Vertragsbedingungen darauf, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden und verwenden die in Gesetz und Umgangssprache üblichen Ausdrücke. Trotzdem wenden wir uns selbstverständlich immer auch an alle Personen weiblichen Geschlechts.

1 Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police der Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung).

Als Familie gelten folgende Personen, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- a) der Ehegatte oder der nicht mit dem Versicherungsnehmer verheiratete Lebenspartner;
- b) die Eltern des Versicherungsnehmers oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners;
- c) die ledigen Kinder (inklusive Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners;
- d) die unmündigen Personen.

2 Vorbereitung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer bereitet den Vertrag aufgrund telefonischer Anfrage, Einsendung eines Antragcoupons oder über Internet und wahrheitsgemässer Beantwortung aller Fragen von smile.direct selber vor. Er erhält daraufhin die Police und die Prämienrechnung zugestellt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) stehen ihm in elektronischer Form zur Verfügung.

3 Zustandekommen des Vertrages

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag kommt mit Zahlung der ersten Jahresprämie zustande. Die vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsarten, -varianten -deckungen und -summen sind in der Police vereinbart.

4 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den Tabellen unter Art. 23 und 25 definiert.

5 Vertragsdokumente

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Police, den AVB und den allfälligen BVB geregelt. Mit Zahlung der Prämienrechnung bestätigt der Versicherungsnehmer den Erhalt der Vertragsdokumente resp. die Kenntnisnahme, dass einzelne Vertragsdokumente gem. Artikel 2 elektronisch zur Verfügung stehen und insbesondere die Kenntnisnahme der darin enthaltenen Informationen bezüglich der versicherten Risiken, des Umfangs des Versicherungsschutzes, der geschuldeten Prämien und weiterer Verpflichtungen sowie der Laufzeit und Beendigung des Vertrages.

6 Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle mündlich oder schriftlich gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten. Mit Zahlung der Prämie bestätigt der Versicherungsnehmer insbesondere die Richtigkeit der Angaben in der Police.

Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist smile.direct berechtigt, den Vertrag durch

schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Das Kündigungsrecht von smile.direct erlischt vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Wird die Rechtsschutzversicherung durch Kündigung gemäss Art. 6, Abs. 2 aufgelöst, so entfällt auch die Leistungspflicht von smile.direct resp. des Risikoträgers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt und Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit smile.direct resp. der Risikoträger die Leistungspflicht schon erfüllt hat, besteht Anspruch auf Rückerstattung.

7 Prämie

Den Grundprämien liegen die in der Police aufgeführten Merkmale zugrunde. Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.

8 Prämienzahlung

Gemäss Art. 3 kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung der ersten Jahresprämie zustande. Jede weitere Prämie wird innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist fällig. Die Nichtbezahlung der Prämie innert dieser Frist hat die gesetzliche Mahnung zur Folge. Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Prämie bei smile.direct eingeht, so ruht die Versicherungsdeckung. smile.direct ist berechtigt, mit dem Mahnschreiben den Rücktritt vom Vertrag bei ungenutztem Ablauf der Mahnfrist zu erklären.

9 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgelöst, zahlt smile.direct den nicht verbrauchten Prämienteil zurück.

Kein Anspruch auf Prämienrückerstattung besteht bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadenfalles im ersten Versicherungsjahr.

10 Dauer des Vertrages

Die Versicherungsdeckungen beginnen mit dem Zustandekommen des Vertrages gemäss Art. 3, frühestens jedoch an dem Tag, der als Beginndatum auf der Police deklariert ist und dauern bis zum Tag, der als Ablaufdatum auf der Police aufgedruckt ist. In der Regel ist dies ein Jahr.

smile.direct gewährt für den Abschluss der Versicherung ab dem auf der Police aufgedruckten Beginndatum bis zum Ablauf der Zahlungsfrist vorläufigen Versicherungsschutz.

11 Vertragserneuerung

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei Vertragserneuerung ist eine neue Jahresprämie geschuldet.

Ändern sich während der Vertragsdauer die Prämienbemessungs-(Tarif) oder die Vertragsgrundlagen (AVB oder BVB), so ist smile.direct berechtigt, die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an zu verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragskonditionen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung seines Vertrages nicht einverstanden, so kann er ihn per Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des alten Versicherungsjahres bei smile.direct eintreffen.

12 Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ablaufdatum, sofern fristgerecht gekündigt wurde.

Bei Neuregelungen des Vertrages und fristgerechter Kündigung durch den Versicherungsnehmer gemäss Art. 11, Abs. 3 endet der Vertrag per Ende des Versicherungsjahres.

Bei Kündigung durch smile.direct infolge verletzter Anzeigepflicht gemäss Art. 6 dieser Bestimmungen endet der Vertrag mit Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Bei Kündigung im ersatzpflichtigen Schadenfall durch smile.direct endet der Vertrag 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die Kündigung hat spätestens mit Auszahlung der Versicherungsleistungen zu erfolgen.

Kündigt der Versicherungsnehmer im gedeckten Schadenfall spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung, so erlischt der Vertrag 14 Tage nachdem die Kündigung smile.direct mitgeteilt wurde.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein), erlischt der Vertrag auf Wunsch des Versicherungsnehmers per sofort, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkursöffnung.

13 Anwendbares Recht und Gesetzliche Grundlagen

Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Inhalt dieses Vertrages ergibt sich aus der Police, den AVB sowie allfälligen BVB. Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).

14 Risikoträger

Der Risikoträger dieser Rechtsschutzversicherung ist:
Die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Zuständig für diese Rechtsschutzversicherung ist:
smile.direct versicherungen (nachstehend smile.direct genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

16 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- B Bezahlung bis maximal CHF 300'000 pro Fall (gold) bzw. CHF 250'000 pro Fall (silver), sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist
 - a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - b) der Kosten von beauftragten Experten
 - c) der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessschädigungen
 - e) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.
- C Bezahlung bis maximal CHF 3'000 pro Fall (nur gold),
 - a) der Kosten für notwendiges Erscheinen vor ausländischem Gericht
 - b) der notwendigen Übersetzungskosten
- D Nicht bezahlt werden:
 - a) Bussen
 - b) Schadenersatz
 - c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
 - d) Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

17 Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- a) unter im gleichen Vertrag versicherten Personen
- b) gegenüber der Coop Rechtsschutz oder deren Organen
- c) gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- d) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- e) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- f) im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- g) im Zusammenhang mit Forderungen, welche auf versicherte Personen in deren Eigenschaft als Erben übergegangen sind

18 Mitteilungen

- A Service- und Beratungsanfragen
Service-Center: Korrespondenz:
0844 848 444 (24 h) smile.direct versicherungen
Internet: www.smile-direct.ch Zürichstrasse 130
E-Mail: info@smile-direct.ch 8600 Dübendorf
- B Schadenfall
Telefon: +41 62 836 00 36 Korrespondenz:
Fax: +41 62 836 00 01 Coop Rechtsschutz AG
Internet: www.cooprecht.ch Entfelderstrasse 2
E-Mail: info@cooprecht.ch 5001 Aarau

Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

19 Vorgehen im Schadenfall

a) Abwicklung eines Rechtsschutzfalles:

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.

Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Vor Beauftragung des Anwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen.

Bestehen für einen Anwaltwechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen

b) Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz

Bestimmungen zur Verkehrsrechtsschutzversicherung

Der Verkehrsrechtsschutz gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Teilnahme am Strassenverkehr oder im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen ergeben.

20 Versicherte Personen und Eigenschaften

A Die in der Police aufgeführten Personen als:

- Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
- Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagier irgendeines Transportmittels

B Lenker und Passagiere der versicherten Fahrzeuge

21 Versicherte Fahrzeuge

- auf eine versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)
- auf eine versicherte Person, in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge

22 Beratungsrechtsschutz

Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 23 f).

Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:

- versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen
- der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings

23 Versicherte Verkehrsrechtsschutzfälle

Siehe Tabelle Seite 6

Bestimmungen zur Privatrechtsschutzversicherung

24 Beratungsrechtsschutz

Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Art. 25 I).

Sämtliche, nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:

- einer gewerblichen Tätigkeit
- selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, inkl. Time-Sharing-Verträge, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
- dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
- Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- Motorfahrzeugen

25 Versicherte Privatrechtsschutzfälle

Siehe Tabelle Seite 7

23 Versicherte Verkehrsrechtsschutzfälle

Rechtsschutzfälle	Örtliche Geltung gold silver	Warte- frist	Grundereignis*	Leistungsbegrenzung gold silver	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit Europa	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30'000	– Mindeststreitwert CHF 300 – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	weltweit Europa	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	ausserhalb Europas CHF 30'000	– bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Administrativverfahren	weltweit Europa	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	ausserhalb Europas CHF 30'000	– nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises – nicht versichert sind: Kosten für die medizinische Abklärung der Fahreignung
d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	weltweit Europa	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	ausserhalb Europas CHF 30'000	– Mindeststreitwert CHF 300
e) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen	weltweit nicht versichert	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000	– Mindeststreitwert CHF 300 – nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Verträgen
f) Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	weltweit Europa	keine		1 Beratung/Jahr bis max. CHF 500	1 Beratung/Jahr bis max. CHF 500

* siehe Art. 4

25 Versicherte Privatrechtsschutzfälle

Rechtsschutzfälle und Eigenschaften	Örtliche Geltung		Warte- frist	Grundereignis*	Leistungsbeschränkung		Besonderheiten
	gold	silver			gold	silver	
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	Europa	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30'000	ausserhalb der Schweiz CHF 30'000	– Mindeststreitwert CHF 300 – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden) – bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	weltweit	Europa	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstoffes	ausserhalb Europas CHF 30'000	ausserhalb der Schweiz CHF 30'000	– Mindeststreitwert CHF 300 – Wartefrist und Leistungsbeschränkung gelten nur im Zusammenhang mit einer Krankheit.
c) Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	weltweit	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	ausserhalb Europas CHF 30'000 (CHF 3'000 für Fälle, welche innerhalb des ersten Versicherungsjahres eintreten)	ausserhalb der Schweiz CHF 30'000 (CHF 3'000 für Fälle, welche innerhalb des ersten Versicherungsjahres eintreten)	– Mindeststreitwert CHF 300 – Mindeststreitwert CHF 300
d) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	weltweit	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	ausserhalb Europas CHF 30'000	ausserhalb der Schweiz CHF 30'000	– Mindeststreitwert CHF 300
e) Rechtsstreitigkeiten als Vermieter gegenüber einem Mieter	weltweit	nicht versichert	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000	nicht versichert	– Mindeststreitwert CHF 300
f) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	weltweit	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	ausserhalb Europas CHF 30'000	ausserhalb der Schweiz CHF 30'000	– Mindeststreitwert CHF 300 – nicht versichert sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern
g) Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	weltweit	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	ausserhalb Europas CHF 30'000 (CHF 3'000 für Fälle im Zusammenhang mit Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung nötig ist)	ausserhalb der Schweiz CHF 30'000 (keine Deckung für Fälle im Zusammenhang mit Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung nötig ist)	– Mindeststreitwert CHF 300 – nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit Darlehensverträgen sowie Streitigkeiten aus Konkubinaten
h) Internet-Rechtsschutz	weltweit	nicht versichert	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000	nicht versichert	versichert sind in Ergänzung zu Art. 25g) Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten.
i) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	weltweit	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000	1 Beratung / Jahr bis max. CHF 500	
j) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	weltweit	Europa	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000	CHF 500	
k) Öffentliches Bau- und Planungsrecht	weltweit	nicht versichert	3 Monate	Zeitpunkt der Baueingabe	CHF 3'000	nicht versichert	
l) Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	weltweit	Europa	keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	1 Beratung / Jahr bis max. CHF 500	1 Beratung / Jahr bis max. CHF 500	

* siehe Art. 4

